

Sachstandsbericht 30. September 2021

- **BGH: Sammelklage zulässig**
- **Zulässigkeit unserer Klage durch weiteres Rechtsgutachten bestätigt**
- **LGZ Wien: Mündliche Verhandlung noch nicht anberaumt**
- **Beitritte zur FuProConsort weiterhin möglich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem Newsletter aus März 2021 hat sich Ihre Position weiter verbessert. Hierüber möchten wir Sie nachfolgend in Kenntnis setzen.

1. **BGH: Sammelklage zulässig**

Die Erfolgsaussichten unserer Klage haben sich weiter verbessert. Die Hauptverteidigungslinie der UNIQA ist durchbrochen. Die UNIQA argumentiert, dass unser Vorgehen rechtlich unzulässig sei. Die gebündelte gerichtliche Geltendmachung zahlreicher verschiedener Forderungen verstöße nämlich gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Dieser Argumentation hat der Bundesgerichtshof (BGH) als oberstes deutsches Zivilgericht nun einen Riegel vorgeschoben. Er hat am 13. Juli 2021 (Az. II ZR 84/20) in einem ähnlichen Fall entschieden, dass kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliege. Die Entscheidung ist auf unseren Fall „eins zu eins“ anwendbar: Der BGH bestätigt de facto, dass die FuProConsort in jedem Fall die Aktivlegitimation für ihre Klage besitzt.

Zwar haben wir die UNIQA vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien verklagt. Dieses Gericht muss sich bei dieser Frage aber nach den Vorgaben des BGH richten. Denn sie ist nach deutschem Recht zu beurteilen, so dass allein die Rechtsprechung des BGH maßgeblich ist.

Das BGH-Urteil haben wir auf unserer Internetseite www.fuproconsort.de zum Download bereitgestellt.

2. Zulässigkeit unserer Klage durch weiteres Rechtsgutachten bestätigt

Zusätzlich zu der positiven Entscheidung des BGH und zu dem Anfang des Jahres eingeholten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Henssler (wir berichteten) haben wir zur Absicherung ein weiteres Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Gegenstand dieses Gutachtens war die Frage, ob unserem Vorgehen gegen die UNIQA rechtliche Bedenken aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes entgegenstehen. Dazu haben wir Professor Dr. Christian Wolf und Professor Dr. Volkert Vorwerk beauftragt. Beide sind ausgewiesene und bundesweit anerkannte Experten auf diesem Gebiet. Professor Dr. Christian Wolf ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover. Er wurde seit der erstmaligen Verabschiedung des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahre 2007 immer wieder als Experte zu diesem Gesetz in den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags geladen. Professor Dr. Volkert Vorwerk ist als einer von 40 Rechtsanwälten exklusiv als Anwalt beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen zugelassen. Er lehrt darüber hinaus als Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover und ist durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen u.a. auf dem Gebiet des kollektiven Rechtsschutzes und des Anwaltsrechts hervorgetreten.

Das Rechtsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Seit dem 13.7.2021 ist die Frage, ob und wie ein „Sammelklage-Inkasso“ in Deutschland zulässig ist, höchstrichterlich durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) geklärt. Der Inkassobegriff nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 dt. RDG umfasst auch Geschäftsmodelle, wie das Vorliegende, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt, so der BGH, auch in den Fällen, in denen auf diesem Weg Forderungen gebündelt werden sollen, um sie gemeinschaftlich geltend zu machen.“

Nach Prof. Henssler haben damit zwei weitere renommierte deutsche Rechtswissenschaftler „grünes Licht“ für die von uns vor dem Landesgericht Wien erhobene Klage gegeben.

Die Zusammenfassung des Gutachtens haben wir auf unserer Internetseite www.fuproconsort.de zum Download bereitgestellt.

3. LGZ Wien: Mündliche Verhandlung noch nicht anberaumt

Die FuProConsort hat im November 2020 Klage gegen die UNIQA vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erhoben (wir berichteten) und erweitert sie ständig, sobald eingebrachte Ansprüche zu verjähren drohen. Die Klage wurde inzwischen 19 Mal erweitert, der bei Gericht anhängige Streitwert beläuft sich auf knapp 11 Mio. Euro. Insgesamt verwalten wir jedoch einen um ein Vielfaches größeren Forderungsbestand.

Der auf den 09. März 2021 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung war wegen Erkrankung eines Richters kurzfristig aufgehoben worden (wir berichteten). Ein neuer Termin wurde

noch nicht anberaumt. Wir hoffen, noch in diesem Jahr einen neuen Termin zu erhalten. Einfluss darauf haben wir aber leider nicht.

4. Beitritt weiterhin möglich

Bitte weitersagen! Ein Beitritt zur FuProConsort ist weiterhin möglich!

Allerdings können wir wegen der Bearbeitungszeiten nur solche Schäden berücksichtigen, die im Zeitpunkt der vollständigen Beitrittserklärung nicht älter als 9 Jahre und 10 Monate sind. Bezüglich älterer Ansprüche (maximal 10 Jahre) bemühen wir uns um eine Berücksichtigung, können das aber nicht versprechen.

Tritt also am 1. Dezember 2021 ein Geschädigter der FuProConsort bei, so können nur die Anlagen ab 1. Februar 2012 sicher berücksichtigt werden. Tritt ein Geschädigter am 1. Mai 2022 bei, so können nur die Anlagen ab 1. Juli 2012 sicher berücksichtigt werden usw.

Alle aktuellen Informationen finden Sie - wie immer - auf unserer Homepage unter:

www.fuproconsort.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre FuProConsort UG